

Versand-Handling 2023: Randbeanschriftung bei Postvertriebsstücken

Randbeanschriftungen werden generell seit 01.01.2022 mit Presse CoverPlus abgerechnet.

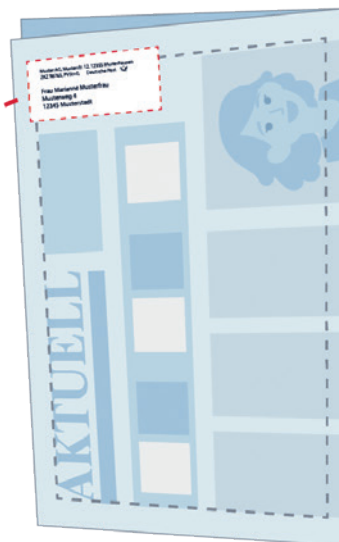
Ausgenommen davon sind POSTVERTRIEBSSTÜCKE, die als Tagestitel versendet werden, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt werden.

Für PRESSESENDUNGEN ist diese Sonderregelung nicht anwendbar.

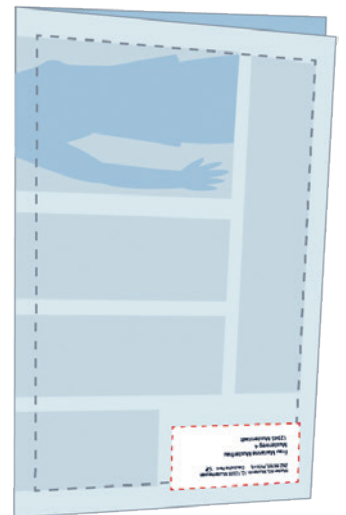
Anforderungen:

- Mindestens 3-zeiliger Adressblock
- 1,5 cm Mindestabstand von der Heftkante
- 0,5 cm Mindestabstand rund um den Adress-/Aufschriftblock einfarbig weiß oder hell pastellfarben gleich dem Hintergrund
- Gültig bei Direktbeanschriftung und Etikettierung

Heftkante



Randbeanschriftung
rechts oben



Randbeanschriftung
links unten

Die o. g. Ausnahmen betreffen ausschließlich das Aussetzen der Abrechnung von Presse CoverPlus wegen

- Ausrichtung der Aufschrift
- Platzierung der Aufschrift außerhalb der Lesezone und
- Einhaltung der Ruhezone

nach den Vorgaben der Broschüre Automationsfähige Briefsendungen und Versand-Handling Presse.

Versand-Handling 2023: Randbeanschriftung bei Postvertriebsstücken

Unzulässig und deshalb mit Presse CoverPlus abgerechnet werden u. a. die folgenden Mängel:

- Die Platzierung von weiteren zustellfähigen Angaben neben der einmaligen Verwendung der Empfängeranschrift und einzeiligen Absenderangabe
- Mängel der physischen Beschaffenheit, wie z. B. die Beigabe von unzulässigen Beilagen, Beiheftern, Banderolen, Gegenständen etc. ohne Verwendung einer geeigneten Umhüllung

Grundsätzliches und Spezialregelung zur zulässigen Randbeanschriftung im Detail

Minderzeitige Randbeanschriftungen bzw. solche, die u. g. Vorgaben nicht erfüllen sowie Nicht-Beachtung sonstiger Gestaltungs- und Einlieferungsvorgaben werden seit 01.01.2022 mit Presse CoverPlus abgerechnet.

A. Anwendungsbereich

Grundsätzlich gelten die Gestaltungsvorgaben der Broschüre Automationsfähige Briefsendungen für alle Sendungen, die zur Beförderung im Briefnetz der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Abweichungen regeln die AGB Presse Distribution, Produktbroschüre Presse und Versand-Handling Presse, inkl. Anlagen.

Die Versandstücke stellen im Postbetrieb höchste Anforderungen an eine störungsfreie Beförderung hinsichtlich der Laufzeit und Beschädigungsfreiheit der Sendung selbst und können bei Abweichung von den Vorgaben auch den Beförderungsprozess anderer Sendungen stören und die Schädigung von Anlagen und Mitarbeitern der Deutschen Post AG verursachen.

Die Deutsche Post richtet daher bei der Prüfung von Pressepost-Sendungen besonderes Augenmerk auf eine

1. Korrekte Ausrichtung der Aufschriftseite
2. Platzierung der Aufschrift in der Lesezone
3. Unzulässigkeit weiterer zustellfähiger Angaben (Anschriften) in der Lesezone
4. Einhaltung der Ruhezone rund um die Aufschrift
5. Geeignete physische Beschaffenheit der Versandstücke inkl. aller mit ihr versendeten Beilagen/ Gegenstände u. ä.

B. Zulässige Randbeanschriftungen

Der Begriff „Randbeanschriftung“ bezeichnet in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Positionierung der für die Postbeförderung erforderlichen Aufschrift (Empfängeradresse und postalisch erforderliche Vermerke) außerhalb der definierten Lesezone.

Die Verwendung der nachfolgend beschriebenen Randbeanschriftung ist zulässig für das Produkt POSTVERTRIEBSSTÜCK, wenn es sich um einen Tagestitel gemäß Produktbroschüre Presse Distribution handelt.

Diese Sendungen sind von den oben unter A 1., A 2. und A 4. (Anwendungsbereich) genannten Vorgaben befreit, wenn sie ersatzweise die folgenden Anforderungen erfüllen. Für PRESSESENDUNGEN ist diese Sonderregelung nicht anwendbar.



Versand-Handling 2023: Randbeanschriftung bei Postvertriebsstücken

1. Adressblock (mindestens 3-zeilig)

- a. Der Adressblock enthält innerhalb der verbindlichen Aufschriftbestandteile die notwendigen Angaben, damit eine Beförderung der Sendung und Zustellung beim Empfänger möglich wird.

Ihr minimaler Inhalt besteht aus folgenden Bestandteilen, die hier in der Reihenfolge der Angabe im Adressblock von unten nach oben in separaten Zeilen erläutert werden:

Dritte Zeile von unten: „Personifizierende Angabe (z. B. Vorname Name oder Firma)“

Zweite Zeile von unten: „Straßenname/Postfach und Hausnummer/Postfachnummer“

Erste Zeile von unten: „Postleitzahl und Ort“

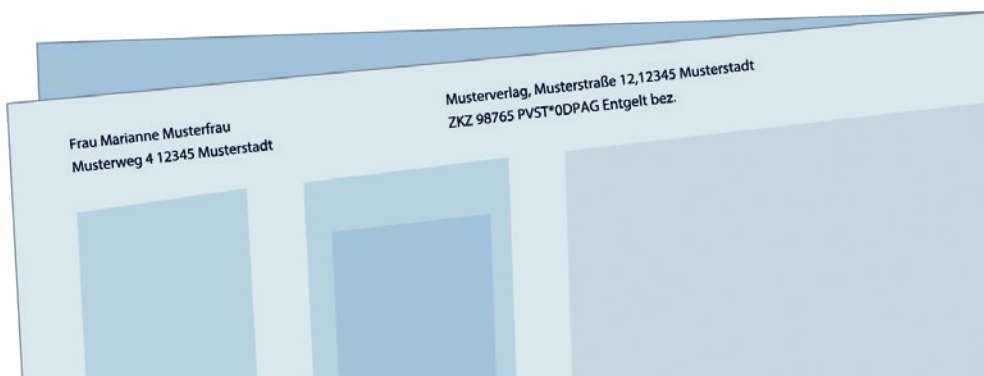


Anschriftblock



Kompletter Aufschriftblock

- b. Zusätzlich notwendige personifizierende Angaben in der Adresse (z. B. bei Empfängern in Firmen/ Behörden) sind ggf. als zusätzliche Zeilen oberhalb der Straße-Hausnummer-Zeile zu positionieren und dürfen nicht zulasten der notwendig separat darzustellenden Zeilen „Postleitzahl-Ort“ und „Straße-Hausnummer“ verwendet werden.
- c. Ergänzende Hinweise zur Zustellangabe (z. B. Treppenhaus B, Wohnung 12, App. 77) dürfen deutlich getrennt hinter der Hausnummer (z. B. durch Schrägstrich) platziert werden.
- d. Minderzeilige Randbeanschriftungen, bei denen die Adressbestandteile in nicht separaten Zeilen aufgebracht werden (z. B. 1- oder 2-zeilige Varianten), sind nicht zulässig und werden mit dem Zusatzentgelt Presse CoverPlus abgerechnet.

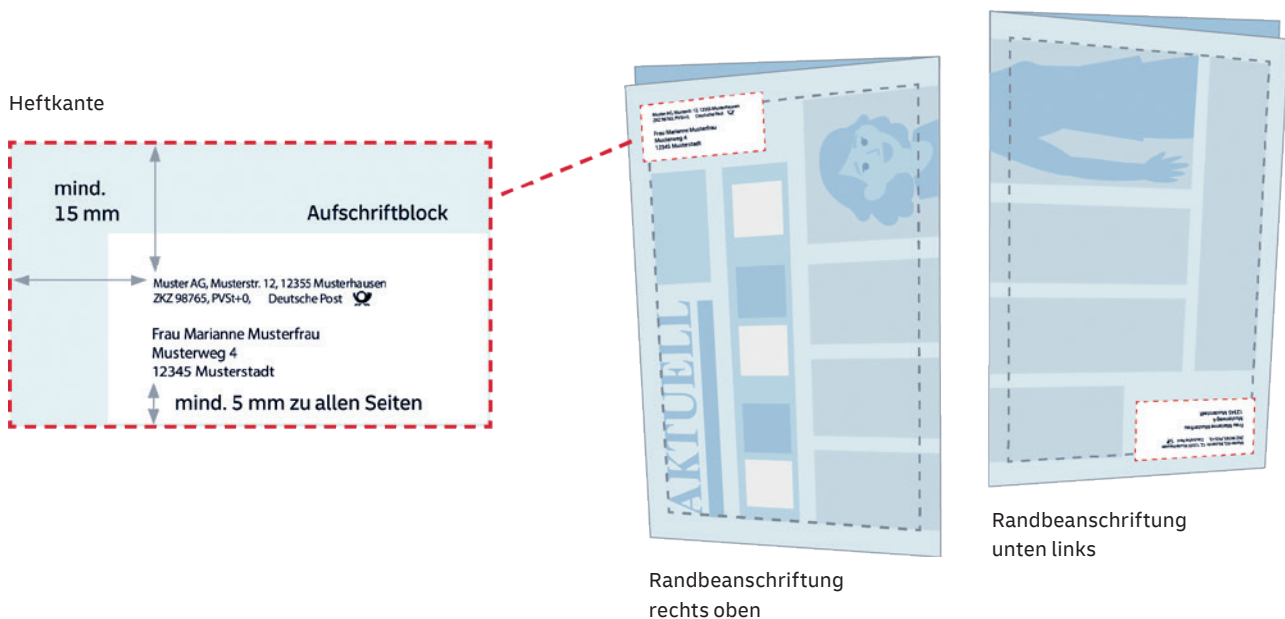


Minderzeilige Randanschrift

Versand-Handling 2023: Randbeanschriftung bei Postvertriebsstücken

2. Positionierung der Aufschrift

- a. Der mindestens 3-zeilige Adressblock darf lesbar auch außerhalb der Lesezone der Aufschriftseite mit Mindestabstand 1,5 cm von der Heftkante platziert werden.
- b. Bedingt durch Varianzen im Druckverfahren dürfen dabei die personifizierenden Anschriftbestandteile und die zusätzlichen Absender-/Belegangaben in den 1,5 cm breiten Randbereich hinein reichen.
- c. Die Adressangaben der separaten Zeilen „Postleitzahl Ort“ (untere Zeile) und „Straße Hausnummer/bzw. Postfach Postfachnummer“ (zweite Zeile von unten) dürfen sich nicht im Randbereich von 1,5 cm von der Heftkante befinden.
- d. Rund um den Adress-/Aufschriftblock ist ein Abstand von mindestens 5 mm einzuhalten. Dieser Abstandsbereich muss, gleich dem Hintergrund des Adress-/Aufschriftblocks, einfarbig weiß oder pastellfarben gehalten sein. Abweichend zur generell geltenden Regelung ist dann keine Ruhezone (20 mm) gefordert.
- e. Der Kunde stellt darüber hinaus sicher, dass wegen Druckvarianzen, überdurchschnittlich langen Zeilen oder andere Teile der Aufschrift nicht in angrenzenden Text oder Bilder hineinlaufen oder sich ggf. nicht auf der Sendung befinden. Die Deutsche Post AG behält sich in Fällen nachhaltig wiederkehrender Zustellbarkeitsmängel vor, ein Zusatzentgelt für zusätzliche betriebliche Aufwände zu erheben oder die Reklamation von Exemplaren wegen Nicht-Belieferung von Empfängern abzulehnen.
- f. Die Sonderregelung gilt auch im Falle der Nutzung von Adresstiketten anstelle eines Direktdruckverfahrens.




3. Sonstige Aufschriftbestandteile

- a. Absenderangabe und Belegangaben/-zeilen können neben der konkreten Platzierung direkt im Bereich der Anschrift generell auf der Aufschriftseite bevorzugt in der Nähe der Anschrift platziert werden. zusätzlichen Absender-/Belegangaben in den 1,5 cm breiten Randbereich hinein reichen

Versand-Handling 2023: Randbeanschriftung bei Postvertriebsstücken

- b. Belegangaben/-zeile: Die Vermerke „Deutsche Post AG“ und „Entgelt bezahlt“ können auch abgekürzt: „DPAG“ und z. B. „Entg. bez.“ dargestellt werden.

Bevorzugt wird empfohlen, die Leistungsmarke **Deutsche Post**  zu verwenden.

- c. Bund- und Steuerzeichen dürfen zeilenmäßig im Adressblock nicht unterhalb der Zeile „Postleitzahl Ort“ aufgebracht werden (Ausnahme: nicht alpha-numerische Zeichen oder Negativdruck), wenn der Abstand zum Adressblock kleiner als 2cm ist.
- d. Zusatzleistungen, die auf der Verwendung eines Datamatrixcodes (DMC) basieren (z. B. Premiumadress), kann die Deutsche Post bei Verwendung einer Randbeanschriftung nicht in der gewohnt hohen Servicequalität sicherstellen.

Die Lese-/Scanraten von DMC bei Beanschriftungen im Randbereich liegen deutlich unter denen von Sendungen, die entsprechend der originären Automationskriterien (Broschüre Automationsfähige Briefsendungen) gestaltet sind. Ursächlich hierfür sind Positionen außerhalb des Standard-Lesebereichs, zu geringe Abstände zu umgebendem Text, Grafik oder Rand, verzogenes Druckbild durch asymmetrischen Abzug in den Druckanlagen u. ä.

Die Deutsche Post rät für die Nutzung von DMC-basierten Services ausdrücklich von der Adressierung als Randbeanschriftung ab. Sie stellt hierfür auch keine besonderen Musterlayouts zur Verfügung.

In Fällen, bei denen DMC-Services i. V. m. einer Randbeanschriftung genutzt werden, ist die Deutsche Post bemüht, sofern leistbar, die diesbezügliche gewünschte Zusatzleistung zu erbringen.

4. Abgrenzung

- a. Die in Abschnitt B. beschriebenen Ausnahmen betreffen ausschließlich das Aussetzen der Abrechnung von Presse CoverPlus wegen Ausrichtung der Aufschrift, Platzierung der Aufschrift außerhalb der Lesezone und Einhaltung der Ruhezone nach den Vorgaben der Broschüre Automationsfähige Briefsendungen und Versand-Handling Presse.
- b. Die Platzierung von zustellfähigen Angaben zusätzlich zur einmaligen Verwendung der Empfängeranschrift und einzeiligen Absenderangabe ist auch im Rahmen dieser Sonderregelung unzulässig und wird mit dem Zusatzentgelt Presse CoverPlus abgerechnet.
- c. Die Prüfung und Abrechnung des Zusatzentgelts Presse CoverPlus hinsichtlich der physischen Beschaffenheit bezogen auf die Beigabe von unzulässigen Beilagen, Beiheftern, Gegenständen etc. ohne Verwendung einer geeigneten Umhüllung bleibt von dieser Sonderregelung ebenfalls unberührt.

Es gelten die aktuellen Broschüren:

- Presse Distribution Produktbroschüre inkl. AGB Presse Distribution
- Presse Distribution Versand-Handling
- Automationsfähige Briefsendungen

